

Unberechtigte Forderungen für angeblich in Anspruch genommene Telefonerotik-Dienstleistungen

Immer wieder beschwerten sich Verbraucher über dubiose Rechnungen und Mahnschreiben für angeblich in Anspruch genommene Telefonerotik-Dienstleistungen. Absender ist eine Firma namens "Bohemia Factoring" mit Postfachadresse im hessischen Petersberg bei Fulda. In der Fußzeile der Schreiben ist lediglich eine Adresse in Tschechien angegeben.

Das fragwürdige Geschäftsmodell ist nicht neu. Ähnlich lautende Briefe wurden in der Vergangenheit unter den Namensnennungen TRC Telemedia, MB Direct Phone Ltd., Roxborough Management Inc., Pepper United S.R.O. und Czech Media Factoring versandt. Postfachadresse und Rechnungslayout blieben trotz der Namensänderungen immer gleich.

Es ist die alte Masche, die scheinbar immer wieder zieht: Telefonabzocke. Die Verbraucherzentrale Hessen hat bereits verschiedentlich vor Rechnungen der Petersberger Postfachinhaber gewarnt. Verschickt werden Rechnungen und Mahnungen in Höhe von bis zu 90 Euro, in denen mehrere Ortsnetzzufnummern aufgeführt sind, von denen der Rechnungsempfänger zumindest eine Nummer angewählt und damit eine Telefonerotik-Dienstleistung in Anspruch genommen haben soll. In den zuletzt bekannt gewordenen Fällen nennt sich der Absender „Czech Media Factoring“, der Rechnungen an zumeist nichtsahnende Verbraucher verschickt. Wer nicht zahlt, bekommt Mahnungen mit deutlich erhöhten Forderungen und weitergehenden Drohungen.

Eine Zahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich nur dann, wenn eine kostenpflichtige Leistung tatsächlich bestellt oder vereinbart war. Jeder berechtigten Forderung muss ein wirksamer Vertragsschluss zugrunde liegen. Es muss einen Rechtsgrund geben, wie die Juristen sagen.

Tipp: Wer solche Rechnung erhält, sollte diese nicht bezahlen, gegebenenfalls der Zahlungsaufforderung widersprechen und sich von nachfolgenden Mahnungen und Inkassoschreiben nicht verunsichern lassen.

Umgehung der Verbraucher schützenden Vorschriften des TKG

Inhaltlich entsprechen die abgerechneten Dienste des Petersberger Absenders jedoch den typischen Telefonerotikdiensten, die üblicherweise über 0900er-Rufnummern erbracht werden. Derartige Premium-Dienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) unterliegen in Deutschland festen Regeln. So enthält das TKG beispielsweise detaillierte Regelungen zu Preisangabe und -ansagepflichten sowie zu Preishöchstgrenzen. Wer als Anbieter die Verbraucher schützenden Regeln durch die Anwahl anderer Rufnummern

(hier: Festnetznummern) umgehen will, wird spätestens bei der Durchsetzbarkeit seiner angeblichen Forderungen Schwierigkeiten bekommen. Denn Verbraucher sind nicht dazu verpflichtet, ein Entgelt zu entrichten, wenn gegen die genannten gesetzlichen Vorgaben verstoßen wird.

Die Verbraucherzentrale Hessen rät betroffenen Verbrauchern, sich nicht einschüchtern zu lassen, die Nerven zu behalten und vor allem die Zahlung zu verweigern. Wer gegen die Rechnung bzw. Mahnung Widerspruch einlegen will, kann dazu den anliegenden [Musterbrief](#) nutzen.

Spätestens wenn ein gerichtlicher Mahnbescheid zugestellt wird, müssen betroffene Verbraucher reagieren. Gegen diesen kann binnen einer Frist von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Eine detaillierte Begründung des Widerspruches ist erstmal nicht erforderlich. Der behauptete Zahlungsanspruch des Anbieters wird dann in einem gerichtlichen Verfahren geklärt. Ein solcher Rechtsstreit ist immer auch mit einem gewissen Prozess- und Kostenrisiko verbunden. Der Verbraucherzentrale Hessen ist bislang allerdings noch kein Fall bekannt geworden, in dem das "Petersberger" Unternehmen einmal seine Drohung wahr gemacht und die angeblichen "Schulden" per Mahnbescheid oder Klage gerichtlich durchgesetzt hätte.

Im Zweifel hilft eine Rechtsberatung in den Beratungsstellen oder am Beratungstelefon der Verbraucherzentrale Hessen weiter.

Missbrauch von Rufnummern an die Bundesnetzagentur melden

Auch der Bundesnetzagentur ist das geschilderte Geschäftsmodell bekannt und es wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Anordnungen der Abschaltung von rechtsmissbräuchlich genutzten Rufnummern verhängt. Die Abschaltungsanordnungen der Bundesnetzagentur wegen des Missbrauchs von Ortsnetzzufnummern für Telefoneroticdienste wurden durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster bestätigt (Beschluss vom 26.01.2010 13 B 1742/09).

In letzter Zeit sind die Firmen allerdings dazu übergegangen, um drei Stellen gekürzte Rufnummern oder gar keine Rufnummern mehr in ihren Rechnungen aufzuführen. Für ein Tätigwerden der Bundesnetzagentur ist die Kenntnis einer ungekürzten Rufnummer sowie deren rechtswidriger Nutzung unbedingt erforderlich.

Tipp: Verstöße von Unternehmen können an folgende Adresse gemeldet werden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Schütt 13, 67433 Neustadt, Fax:
(06321) 93 41 11, Telefon: (0291) 99 55 206, E-Mail:
rufnummernmissbrauch@bnetza.de

Eine Übersicht über die von der Bundesnetzagentur bereits ergriffenen Maßnahmen ist unter www.bundesnetzagentur.de zu finden

Achtung: Die von der Bundesnetzagentur ergriffenen Maßnahmen führen allerdings nicht zu einer Lösung zivilrechtlicher Einzelfälle. Das heißt, für die Abwehr eventuell zivilrechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit den vorgenannten Rechnungen ist jeder selbstverantwortlich. Daher kann es sich lohnen, bei den Verbraucherzentralen oder einem Rechtsanwalt Rechtsrat einzuholen.

Diese Verbraucherinformation gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder.

Stand: 2.3.2011

© Verbraucherzentrale Hessen e.V.